



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Allgemeinverfügung
zur Abwendung der Wirkungen der Notbremse
vom 27.03.2021

- I.
1. Es wird festgestellt, dass es im Bereich des Ennepe-Ruhr-Kreises ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BANz AT 09.03.2021 V1) gibt.
 2. Es wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 Coronaschutzverordnung die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung abhängig ist.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt im Übrigen am Tage nach der Bekanntmachung der Feststellung, dass das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Coronaschutzverordnung für den Ennepe-Ruhr-Kreis nicht mehr gegeben ist, außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der aktuell gültigen Fassung können Kreise und kreisfreie Städte, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BANz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz Satz 1 Nummer 2 bis 8 Coronaschutzverordnung die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung abhängig ist.

Im Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises bieten aktuell (Stand: 27.03.2021 09.00 Uhr) insgesamt 117 Testeinrichtungen die Durchführung von Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung an. Dieses Testangebot erstreckt sich flächendeckend auf sämtliche neun kreisangehörigen Städte, d.h. in jeder kreisangehörigen Stadt ist zumindest eine Testeinrichtung vorzufinden. Mit dem derzeitigen Testangebot können insgesamt 70.650 Schnell- bzw. Selbsttests pro Woche durchgeführt werden. Ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung steht damit den Einwohner/innen des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Verfügung.

Mit der Feststellung nach I. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gelten die Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 Coronaschutzverordnung im Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises nicht.



Es gelten vielmehr die Regelungen nach den §§ 6 Absatz 4, 8 Absatz 4, 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 10 Absatz 3, 11 Absatz 3, 12 Absatz 1 und 12 Absatz 2 Coronaschutzverordnung mit der Maßgabe, dass die Nutzung der entsprechenden Angebote gemäß der Anordnung in I. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung abhängig ist.

Gemäß II. dieser Allgemeinverfügung gelten diese Regelungen, solange das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für den Ennepe-Ruhr-Kreis das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Coronaschutzverordnung feststellt, längstens bis zum 18.04.2021.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr.1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Hinweise

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag



Schäfer
(Leiter Krisenstab)